

25.08.2016

OB über 61 und VB 5

Thema: **Grillen in der Stadt Hagen,
Grillplätze in öffentlichen Grün- und Parkanlagen**
hier: Lennepark Hohnlimburg, Zeitungsartikel Westfalenpost 16.08.2016

Ansprechpartner / Beteiligte Fachdienststellen::

- 32/0 Ansprechpartner für ordnungsbehördliche Fragestellungen
Grillen im öffentlichen Raum, stört i.d.R. die öffentliche Ordnung (Lärm, Gerüche, Abfall, Immissionsrechtliche Fragestellung), ggf. Änderung der Gebietsordnung § 7 ((32.32.01) und ggf. Nutzungsordnung erforderlich (siehe unten))
- 60/0 Ansprechpartner, als Träger der öffentlichen Grün- und Parkanlagen, also auch des Lenneparks in Hohenlimburg und zukünftiger Betreiber eines solchen Grillplatzes, Betreibermodell / Ausstattung (z. B. stationärer Grill oder nur Platz für mobilen Grill, siehe unten)
- 60 Auftraggeber des
- WBH Folgekostenabschätzung zur Reinigung und Verkehrssicherungspflicht, abhängig vom Betreibermodell
- 37/2 Vorbeugender Brandschutz – Sicherheitsvorschriften
- 30/1 Klärung rechtlicher, insbesondere versicherungsrechtlicher Fragestellungen, je nach Betreibermodell und/oder
ggf. Nutzungs- (ggf. Entgelt)ordnung/Satzung über die Benutzung öffentliche Grün- und Parkanlagen (analog zur Spielflächensatzung 66.55.01)

Betreibermodelle / Ausstattung – Varianten:

A **Das freie Grillen ist generell in öffentlichen Grünanlagen gestattet.**

- > Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
- > Erlass einer Nutzungsverordnung
- > Aufstellen von Schildern in allen Grün- und Parkanlagen
- > Zusätzliche Unterhaltungsaufgaben - WBH
- > Zusätzliche Kontrollaufgaben - 32

B **Das freie Grillen ist an ausgewiesenen Stellen in öffentlichen Grünanlagen gestattet.**

- > Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
- > Erlass einer Nutzungsverordnung
- > Aufstellen von Schildern in ausgewählten Grün- und Parkanlagen
- > Zusätzliche Unterhaltungsaufgaben - WBH
- > Zusätzliche Kontrollaufgaben – 32

C **Das freie Grillen ist auf speziell ausgestatteten Grillplätzen gestattet.**

- > Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
- > Erlass einer Nutzungsverordnung
- > zusätzliche Planungsaufgaben 61/2 ohne Personaldeckung,
gem. aktueller Prioritätenliste nicht vor Januar 2018
- > Zusätzliche Unterhaltungsaufgaben - WBH
- > Zusätzliche Kontrollaufgaben – 32

D **Das Grillen ist nur nach Anmeldung und ggf. gegen Gebühr auf speziell ausgestatteten Grillplätzen gestattet.**

- > wie Variante C

Mit zunehmenden Nutzungseinschränkungen steigen die Aufwendungen für personelle und finanzielle Ressourcen in der Stadtverwaltung und beim WBH. Es handelt sich hierbei ausschließlich um zusätzliche freiwillige Leistungen!

Sind alle Rahmenbedingungen geklärt, dann übernimmt

61/2 die Planung eines Grillplatzes gem. Organisationsverfügung in den Leistungsphasen HOAI 1 bis 5, gem. Prioritätenliste ab 01/2018.

Überschlägige investive Kosten:

Je nach Größe und Ausstattung ab ca. 30.000 Euro für einen Platz (hier: Lennepark) zuzüglich 5.000 Euro für Ingenieurleistungen WBH (Leistungsphasen 5 bis 9).

Gez. Stephanie Roth